

Prof. Dr. Daniel Zerbin

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/731**

Alle Abg

**Stellungnahme**  
**zu den Anträgen Fraktion der AfD**  
**Drs. 17/2150 u. Drs. 17/2241**

In den oben genannten Anträgen geht es um das Phänomen vermeintlich steigender Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte in Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen (NRW). Die Anträge stützen sich auf eine in den Medien zunehmend berichtete Gewalt sowie eine empirische Forschungsarbeit des renommierten Lehrstuhls für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum. Das Forschungsprojekt „Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen“ wurde unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Feltes von Dipl.-Jur. Marvin Weigert durchgeführt. In der Studie konnten Daten von 812 Einsatzkräften erhoben werden (vgl. Weigert 2018, S. 1). Die Ergebnisse dieser Evaluation verglich man anschließend u.a. mit zwei älteren empirischen Untersuchungen.

Aus dem Forschungsbericht der Ruhr-Universität Bochum wurde durch die Fraktion der AfD geschlossen, dass je nach Gewaltform bis zu 57% der Täter dem Anschein nach einen Migrationshintergrund haben und damit hinsichtlich im Vergleich mit ihrem prozentualen Anteil an der Bevölkerung signifikant stärker vertreten sind (vgl. Drs. 17/2150, S. 2). Im Antrag der AfD-Landtagsfraktion vom 13.03.2018 wird dazu die Frage aufgeworfen, ob ein hoher Anteil an Konflikten zwischen migrantischen Tätern und Einsatzkräften aktuell und empirisch belastbar kulturell-religiöse Ursachen haben könne (vgl. Drs. 17/2150, S. 3). Weiterhin wird ein Erkenntnisinteresse angezeigt, die konkrete Gestalt derartiger eventueller Kulturkonflikte dahingehend zu untersuchen und zu klären, ob dies primär Probleme mit Personen aus „fernen und kultur-fremden Regionen“ betreffe (Drs. 17/2150, S. 3). Um den Anfangsverdacht, der sich aus den zitierten Ergebnissen der Studie ergeben könnte, zu falsifizieren oder verifizieren, werden durch den Antragsteller weitere Forschungsvorhaben gefordert (vgl. Drs. 17/2150, S. 3, 5). Im Entschließungsantrag vom 22.03.2018 werden dann Maßnahmen artikuliert, die der Reduktion der Fallzahlen im angesprochenen Phänomenbereich dienen sollen. Neben der Schärfung in der Justiz in Bezug auf die Verfahrensweise zur Aburteilung von Tätern nach §§ 113 bis 115 StGB

sollen das weitere Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Prävention und Repression sein (vgl. Drs. 17/2241 S. 3/4).

Die Bewertung der Sachlage in den vorliegenden Anträgen (Drs. 17/2150 und Drs. 17/2241) ist plausibel. Eine weitere Evaluierung des Phänomens Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte erscheint schon aus Fürsorgegründen gegenüber dem Einsatzpersonal zwingend geboten. Auf die Bewertung des Phänomens Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte soll an dieser Stelle näher eingegangen werden.

Prinzipiell betrachtet ist festzustellen, dass die Thematik Migration und erhöhte Devianz in Deutschland tabuisiert ist, obwohl eigentlich bekannt sein sollte, dass Migranten stärker mit Kriminalität belastet sind. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist im Hellfeld die Delinquenz von Nichtdeutschen im Vergleich zu Deutschen signifikant hoch. Im Berichtsjahr 2017 der PKS hatten nichtdeutsche Täter einen Anteil von 30,4% an der Gesamtkriminalität (vgl. BKA 2018, S. 83). Laut Ausländerzentralregister waren im Jahr 2017 allerdings nur 10,62%<sup>1</sup> der Bevölkerung Ausländer. Es ist zu beachten, dass ein Migrationshintergrund in der PKS nicht bewertet wird. Delinquente Menschen mit Migrationshintergrund und deutscher Staatsangehörigkeit gelten auch in der PKS uneingeschränkt als Deutsche. Da Kriminalität in Deutschland in der Masse aus Eigentums- und Vermögensdelikten besteht, kann ein Großteil der Ausländerkriminalität mit üblichen kriminologischen bzw. kriminalsoziologischen Theorien erklärt werden. Durch nicht erfolgte Integration oder Assimilierung von ausländischen, insbesondere muslimischen Bevölkerungsgruppen kann es zu einer Diskriminierung des Einzelnen durch die Mehrheitsbevölkerung kommen, wie eine Studie des Europäischen Forums für Migrationsstudien empirisch belegt (vgl. Peucker 2010).<sup>2</sup> Aus der Kriminalsoziologie weiß man, dass es gesellschaftliche Anpassungsformen für das Individuum gibt. Nach Merton (1968) existiert ein sogenannter anomischer Druck, der Menschen zu gewissen Handlungen zwingt (vgl. Merton 1968, S. 283ff.). Mangelnder Status und eine Unterversorgung mit kulturellen Mitteln führen, aus einer Makroperspektive betrachtet, zu mehr „Innovation“ und „Rebellion“ und damit zu mehr Kriminalität und in extremer Form zu Terrorismus (Merton 1968, S. 283ff.).

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/5062/umfrage/entwicklung-der-auslaendischen-bevoelkerung-in-deutschland/>, abgerufen am 20.06.2018.

<sup>2</sup> „Ausgewählte Daten aus diesen (und vielen anderen) statistischen Quellen (z.B. Arbeitsmarktstatistiken der Bundesagentur für Arbeit und das darauf aufbauende Beschäftigtenpanel, DJI-Übergangspanel des Deutschen Jugendinstituts) belegen die im Durchschnitt nachteilige sozioökonomische Situation und Arbeitsmarktpositionierung von Ausländern bzw. Menschen mit Migrationshintergrund im Vergleich zur Gesamtbevölkerung. Dabei zeigt sich oft auch eine deutliche Schlechterstellung von Ausländern muslimischen Glaubens bzw. Zuwanderern aus islamisch geprägten Ländern im Vergleich zu anderen Migrantengruppen“ (Peucker 2010, S. 19).

In Bezug zur Gewaltkriminalität<sup>3</sup> lassen sich jedoch schon im Hellfeld auffällige Werte im Vergleich von Deutschen zu Nichtdeutschen erkennen. Deutsche Tatverdächtige hatten in diesem Bereich der Delinquenz im Jahr 2017 einen Anteil von 61,9% (2016: 61,9%). Nichtdeutsche waren somit mit 38,1% der Gewaltkriminalität belastet (vgl. BKA 2018, S. 31).<sup>4</sup> In Nordrhein-Westfalen war die Datenlage im Bereich Gewaltkriminalität im Jahr 2017 ähnlich. Von den ermittelten Tatverdächtigen waren 36,2% Nichtdeutsche, darunter 12,4% Zuwanderer (vgl. LKA NRW 2018, S. 69).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei Nichtdeutschen im Vergleich zu Deutschen im Bundesgebiet und in NRW ein höheres Gewaltpotenzial im Hellfeld vorhanden ist. Daher ist die Vermutung nachvollziehbar, dass auch bei Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte der Täterkreis mit Migrationshintergrund generell (einschließlich Dunkelfeld) signifikant höher sein könnte.

Der Forschungsbericht der Ruhr-Universität Bochum beleuchtet umfangreich im Rahmen einer viktimologischen Erhebung die Opferwerdung von Einsatz- und Rettungskräften im relativen Dunkelfeld der Devianz. Dabei kommt er u.a. zu dem Ergebnis, dass in 51,3% der Fälle verbaler und 57,0% der Fälle nonverbaler Gewalt die Täter nach Auffassung der betroffenen Einsatzkräfte einen Migrationshintergrund hatten. In den Fällen körperlicher Gewalt durch Personen mit Migrationshintergrund lag die Belastung bei 41,9% (vgl. Weigert 2018, S. 42). Im Bereich der gefährlichen Körperverletzung berichten 12,2% der betroffenen Einsatzkräfte von Angriffen mittels Waffe und 7,1% von Angriffen mittels gefährlicher Gegenstände (vgl. Weigert 2018, S. 60). Im Vergleich zur Gesamt- und Gewaltkriminalität in Deutschland liegen die Daten in Bezug auf Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräften noch einmal höher.<sup>5</sup> Dies ist ein ungewöhnliches Phänomen, da Einsatz- und Rettungskräfte eigentlich einen philanthropischen Auftrag haben, indem sie Menschen in Not und Gefahr helfen. Wie kann man dieses Phänomen ätiologisch erklären?

---

<sup>3</sup> Unter Gewaltkriminalität werden folgende Einzeldelikte subsumiert: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raubdelikte, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme. Die Körperverletzung nach § 223 StGB zählt nicht dazu (vgl. BKA 2015, S. 297).

<sup>4</sup> Bei „Gewaltkriminalität“ ist unter viktimologischen Gesichtspunkten zu beachten, dass 29,0% der Opfer Nichtdeutsche sind (vgl. BKA 2018, S. 71).

<sup>5</sup> Wie bereits oben erläutert, sind Nichtdeutsche generell stärker mit Kriminalität und Gewalt belastet. In dem erhöhten Wert bei der Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte könnte sich zusätzlich die Delinquenz von deutschen Staatsbürgern mit Migrationshintergrund niederschlagen, die nicht in der PKS differenziert betrachtet werden.

Der Forschungsbericht der Ruhr-Universität stellt die These auf, dass nicht von einem einheitlichen Verständnis des Merkmals Migrationshintergrund ausgegangen werden kann. Das Einsatzpersonal könne lediglich aufgrund äußerer Umstände wie Aussehen, sprachlicher Besonderheiten oder Name des Täters subjektiv auf einen Migrationshintergrund schließen. Trotz dieser unterstellten Fehlerhaftigkeit in der Wahrnehmungsfähigkeit der Rettungs- und Einsatzkräfte sieht der Forschungsbericht Handlungsbedarf hinsichtlich der kulturellen Kompetenzen des Einsatzpersonals (vgl. Weigert 2018, S. 64). Die Negierung des wahrgenommenen Migrationshintergrundes der Täter ist nicht plausibel. Einsatz- und Rettungskräfte, die gerade in NRW regelmäßig mit vielen Menschen unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft zu tun haben, werden schon allein deswegen eine Sensibilität aufgebaut haben bei der Beurteilung, mit was für einer Bevölkerungsgruppe sie es jeweils zu tun haben.

Bei Tätern mit Migrationshintergrund wird häufig mit der These des Anzeigenverhaltens argumentiert, so auch im vorliegenden Forschungsbericht der Ruhr-Universität Bochum. „Erkennbar ist ein erheblicher Anstieg der polizeilich registrierten Delikte gegenüber Einsatzkräften im Jahr 2012 von zuvor 230 auf fast 670 angezeigte Taten. Man wird davon ausgehen können, dass diese Entwicklung nicht auf einen tatsächlichen Anstieg der Gewalt, sondern auf ein verändertes Anzeige- und Erfassungsverhalten nach der Einführung der Erfassung neuer Opfergruppen zurückzuführen ist“ (vgl. Weigert 2018, S. 4). Diese These erklärt Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte dahingehend, dass die messbare Kriminalität durch eine Verschiebung vom Dunkelfeld zum Hellfeld der Delinquenz sichtbar wird. Das bedeutet z. B., dass sich Opfer aus unterschiedlichsten Gründen berufen fühlen, häufiger oder weniger häufig eine Anzeige zu erstatten (vgl. Schwind 2016, S. 433). Hier kann es durchaus zu dem Effekt kommen, dass z. B. Ausländer bzw. Personen mit Migrationshintergrund häufiger als Deutsche ohne Migrationshintergrund angezeigt werden. Einen ähnlichen Effekt könnten Stigmatisierungsprozesse hervorrufen. Im Zuge der Stigmatisierung von Migranten z. B. durch behördliche Instanzen wie der Polizei und einer damit einhergehenden sekundären Devianz, könnten insbesondere Nichtdeutsche als kriminell ‚gelabelt‘ werden (vgl. Lamnek 2007, S. 229). Bei der Bewertung der Daten muss zudem beachtet werden, dass weitere Faktoren die höhere Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen nachvollziehbar erklären. Die Kategorien Nichtdeutsche und Ausländer sind nicht deckungsgleich. So fallen beispielsweise auch Durchreisende oder Touristen ohne Aufenthaltsstatus in die Rubrik Nichtdeutsche, ohne zur deutschen Wohnbevölkerung zu gehören. Auch weitere Faktoren wie Wohnort (z. B. Großstadtmilieu) sowie Alters- und Geschlechtsstruktur (jung und männlich) sorgen bei Nichtdeutschen für eine nachvollziehbar erhöhte Belastung mit Kriminalität aus rein kriminalgeographischer Perspektive.

Stigmatisierungsprozesse und Anzeigeverhalten sind allerdings unterschiedlich auslegbar. „Ob hingegen Ausländer eher angezeigt werden als Deutsche, ist strittig“ (Schwind 2016, S. 433). Ähnliches gilt für die Arbeit der Behörden. Insbesondere die Polizei in NRW hat den Ruf, eher auf Ausgleich zu setzen als auf Konfrontation. Die Ereignisse in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln, Hamburg und anderen Städten haben gezeigt, dass es auch einen umgekehrten Effekt geben kann. Erst nachdem die Vorfälle nicht mehr anonymisiert wurden und die Berichterstattung sich verstärkte, trauten sich Frauen, gegen Migranten Anzeige zu erstatten.<sup>6</sup>

„Kampf der Kulturen“<sup>7</sup>, Islamismus und Migration sind die Themen der Zeit. Im Forschungsbericht wird ein möglicher Zusammenhang damit in Bezug auf steigende Gewalt gegenüber Rettungs- und Einsatzkräfte gar nicht erst thematisiert. Auch die Interessenverbände des Einsatzpersonals scheinen an der Aufklärung von weiteren Zusammenhängen zwischen Gewalt und Migrationshintergrund zum Nachteil ihres Personals nicht interessiert zu sein (vgl. Stellungnahme Gewerkschaft komba v. 20.06.2018; Stellungnahme Verband der Feuerwehren in NRW e.V. v. 25.06.18). Mit einer vertiefenden Untersuchung eines vermeintlichen Zusammenhanges zwischen Migration und Gewalt bestünde aber die Chance, Vorwürfe, die ohnehin aufgrund der gesellschaftlichen Debatte im Raum stehen, zu verifizieren oder zu falsifizieren.

Religion ist ‚sozialer Kitt‘ von Gesellschaften. Ein Zusammenhang von konformem und deviantem Verhalten auf der Mikro- und Mesoebene mit religiösen Wertvorstellungen ist daher als wahrscheinlich anzusehen. Der Zusammenhang zwischen Gewalt und Religion wurde in einer Studie zu Jugendkriminalität von Baier und Pfeiffer (2012) bereits untersucht. Dabei kamen die Wissenschaftler zu einem unerwarteten Ergebnis:

1. „Während für christliche Jugendlichen gilt, dass mit zunehmender religiöser Bindung die Zustimmung zu Männlichkeitsnormen fällt, gilt für muslimische Jugendliche das Gegenteil.
2. Der gleiche Widerspruch findet sich beim Spielen von Gewaltspielen: Je stärker christliche Jugendliche religiös gebunden sind, umso seltener spielen sie diese Spiele, je stärker muslimische Jugendliche an ihren Glauben gebunden sind, umso häufiger neigen sie dem Gewaltmedienkonsum zu.
3. Der Alkoholkonsum geht mit steigender Religiosität zurück – dies gilt für christliche ebenso wie für muslimische Jugendliche. Bei muslimischen Jugendlichen ist der Zusammenhang allerdings deutlich ausgeprägter.“<sup>8</sup> (Baier & Pfeiffer 2012, S. 231/232)

---

<sup>6</sup> Im Gegensatz zur öffentlich verbreiteten Meinung waren es nicht nur Nordafrikaner, die dort Diebstähle und sexuelle Straftaten begingen, sondern auch Flüchtlinge und Nachkommen islamischer Gastarbeiter. „Demnach waren die ungefähr 2000 jungen Männer, die [zur Silvesternacht 2016/2017] in Zügen nach Köln gereist waren, entgegen bisheriger Behördenangaben in der Mehrzahl offenbar doch keine Nordafrikaner, sondern vor allem Iraker, Syrer und Afghanen“ (Stinauer, 13.01.2017).

<sup>7</sup> These nach Samuel Huntington aus den 1990er Jahren (vgl. Huntington 2002).

<sup>8</sup> Auch der Konsum von Alkohol wurde in dieser Studie thematisiert. So wurde a posteriori festgestellt, dass muslimische Religiosität ein Verstärkungsfaktor des Gewaltverhaltens sei, insbesondere dann, wenn gleichzeitig Alkohol konsumiert wird (vgl. Baier & Pfeiffer 2012, S. 236).

Die Forderung nach einer Untersuchung von kulturell-religiös bedingten Einflüssen in Bezug auf Gewalt zum Nachteil von Einsatz- und Rettungskräften, wie sie im Antrag in Drucksache 17/2150 erhoben wird, ist daher berechtigt.

In den Anträgen Drs. 17/2150 und Drs. 17/2241 werden verschiedene weitere Maßnahmen gefordert. Dazu soll an dieser Stelle Position bezogen werden. Wie bereits oben behandelt, werden weitere Forschungsvorhaben mit Nachdruck befürwortet. Hier ist allerdings zu bemerken, dass diese Forschungen breit aufgestellt werden sollten. Es müssten neben Ursachen auch Wirkungsgrade und Risiken von Einsatzmitteln (z. B. Einsatz von Westen oder Pfefferspray) sowie mögliche präventive und repressive Verhaltensweisen untersucht werden. Solitär stehende Maßnahmen wie Selbstverteidigungskurse werden kritisch gesehen, da sie mehr der subjektiven als der objektiven Sicherheit dienen. Hier müsste auf der Einsatzhöhe von Spezialkräften regelmäßig trainiert werden, um einen potenziellen Angreifer mit höherer Wahrscheinlichkeit zu neutralisieren. Nicht wirkungsvolle Abwehrmaßnahmen könnten im Umkehrschluss zu einer Eskalation der Situation führen und Einsatz- und Rettungskräfte unnötig gefährden.

Die Schulung von interkulturellen Kompetenzen, wie es der Forschungsbericht der Ruhr-Universität Bochum u. a. fordert, wird begrüßt. Einfache Kommunikationsfehler in der Interaktion bei Einsätzen, an denen Personen mit einem bestimmten Migrationshintergrund beteiligt sind, wie z. B. die linke Hand zu geben, könnten dadurch vermieden werden. Dieses Zugehen auf Menschen, die durch einen anderen kulturellen Hintergrund geprägt sind, sollte allerdings in den beschriebenen Gefahrensituationen aus einer Position der Stärke heraus geschehen. Nach dem französischen Kriminologen Alexandre Lacassagne (1843–1924) habe jede Gesellschaft die Verbrecher, „die sie verdiene“ (Lacassagne, zit. n. Clages & Zimmermann 2006, S. 33). Ein Ignorieren und somit Tolerieren der von Migranten ausgehenden Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte käme einem den Einsatz selbst gefährdenden Zurückweichen gleich. Aus den Erkenntnissen der Spieltheorie weiß man, dass nach nicht erfolgter Kooperation zu defektieren ist (vgl. Axelrod 2009). Straftaten nach §§ 113 bis 115 StGB sind ein gesellschaftliches Problem und strategisch zu bekämpfen. Um ein entsprechendes Signal zu setzen, sollte Devianz gegenüber Einsatz- und Rettungskräften stärker sozial stigmatisiert sowie effizient abgeurteilt werden. Insbesondere schnelle Verfahren und spürbare Strafen könnten einen wichtigen Abschreckungs- und Erziehungseffekt leisten. Nach Klärung der Ursachen der Gewalt sollte daher eine umfangreiche gesellschaftliche Debatte durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit an-

gestoßen werden. Kampagnen wie ‚Stark für dich. Stark für Deutschland‘ können, wie im Entschließungsantrag (Drs. 17/2241) gefordert, erste wichtige Schritte sein. Strategisch gesehen, werden sie wahrscheinlich nicht ausreichen. Die Problematik könnte, a priori betrachtet, ihre Wurzel im Verhältnis eines Teiles der Migranten zum deutschen Staat bzw. der deutschen Gesellschaft haben. Rettungs- und Einsatzkräfte an entsprechenden Einsatzorten wären dann die Opfer dieses Spanungsverhältnisses. Um hier mehr Klarheit zu bekommen und evtl. notwendige Prävention auf den Weg zu bringen, ist ein differenziertes Lagebild notwendig, das auf eine objektive Beurteilung der Lage den Schwerpunkt setzt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Daniel B...' with a stylized flourish at the end.

Hamburg, 03.07.2018

## Literatur

Axelrod, R. (2009): Die Evolution der Kooperation. Studienausgabe. 7. Aufl. Oldenbourg, München.

Bundeskriminalamt (BKA) (2018): Polizeiliche Kriminalstatistik 2017. IMK Bericht, Wiesbaden.

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/pks2017ImkBericht.html?nn=96600>, abgerufen am 12.06.2018

Bundeskriminalamt (BKA) (2015): Polizeiliche Kriminalstatistik 2014. Wiesbaden.

[https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2014/pks2014\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2014/pks2014_node.html), abgerufen am 14.06.2018.

Baier D.; Pfeiffer, Ch. (2012): Der Einfluss der Religiosität auf das Gewaltverhalten von Jugendlichen. – Ein Vergleich christlicher und muslimischer Religiosität. In: Schneiders, G. T. (Hrsg.): Verhärtete Fronten – Der schwere Weg zu einer vernünftigen Islamkritik. Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Verlagsgruppe, Wiesbaden, S. 217–242.

Clages, H.; Zimmermann, E. (2006): Kriminologie: Für Studium und Praxis. Deutsche Polizeiliteratur, Hilden.

Huntington, S. P. (2002): Kampf der Kulturen: Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert. 7. Aufl. Goldmann, München.

Landeskriminalamt NRW (LKA NRW) (2018): Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen.

[https://polizei.nrw/sites/default/files/2018-03/PKS%20Jahrbuch%202017\\_Internet.pdf](https://polizei.nrw/sites/default/files/2018-03/PKS%20Jahrbuch%202017_Internet.pdf), abgerufen 30.06.2018.

Merton, R. K. (1968): Sozialstruktur und Anomie. In: Sack, F.; König, R. (Hrsg.) (1979): Kriminalsoziologie. 3. Aufl. Akademische Verlagsgesellschaft. Frankfurt a.M., S. 283–313.

Lamnek, S. (2007): Theorien abweichenden Verhaltens I: „Klassische“ Ansätze. 8. überarb. Aufl. Wilhelm Fink, Paderborn.

Peucker, M. (2010): Diskriminierung aufgrund der islamischen Religionszugehörigkeit im Kontext Arbeitsleben. Erkenntnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung und Handlungsempfehlungen. Europäisches Forum für Migrationsstudien, Bamberg.

[http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise\\_Diskr\\_aufgrund\\_islam\\_Religionszugehoerigkeit\\_sozialwissenschaftlich.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Diskr_aufgrund_islam_Religionszugehoerigkeit_sozialwissenschaftlich.pdf?__blob=publicationFile), abgerufen am 10.03.2018.

Schwind, H.-D. (2016): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 23., neubearb. u. erw. Aufl. Kriminalistik, Heidelberg.

Stinauer, T. (13.01.2017): Silvester in Köln: Waren die „Nafris“ nur eine Phantasie der Polizei? In: Frankfurter Rundschau.

[www.fr.de/politik/silvester-in-koeln-waren-die-nafris-nur-eine-phantasie-derpolizei-a-738570](http://www.fr.de/politik/silvester-in-koeln-waren-die-nafris-nur-eine-phantasie-derpolizei-a-738570), abgerufen am 31.10.2017.